

**BEKANNTMACHUNG**  
**Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne**  
**„Forchet II“ und „Forchet III“**  
**Satzungsbeschluss**

Der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates hat in seinen Sitzungen am 3. Dezember 1991 und 25. Februar 1992 (Beschlüsse Nr. 217 und 25) beschlossen, die Bebauungspläne Forchet II und Forchet III hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Die Errichtung von Nebenanlagen (z. B. Gartenlauben, Holzlegen, Gartenhäuschen) i. S. von Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, deren Größe von der Grundstücksgröße abhängig ist, ist nunmehr in den beiden Bebauungsplangebieten zulässig. Die genauen Änderungen ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen des Stadtbauamtes vom 25. 11. 1993. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Juli 1992 als Satzung beschlossen.

**HINWEISE**

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:  
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungsplanänderungen rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 25. November 1993

STADT SCHONGAU  
Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 02.12.1993 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, 06.12.1993

STADTBAUAMT

i.A.



Liebermann